Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Harz sollte daher eher auf den naturnahen Rad- und Wandertourismus setzen.		
Stellungnehmer ID: 188 Stadt Oberharz am Brocken	Teil B Kapitel: 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3267): Es wird empfohlen die B81 als überregionale Verbindungsachse entsprechend ihres Verlaufs über Halberstadt nach Blankenburg und Hasselfelde weiterzuführen. Als überregionale Bundesstraße herrscht hier ein erheblicher Schwerlast- und touristischer Individualverkehr. In Hasselfelde kreuzen sich zudem die Bundesstraßen 81 und 242, sodass hier eine Verbindungsachse zwischen Braunlage und Halle (Saale) sowie Halberstadt und Nordhausen besteht. Als touristische Destination wird der Harz entsprechend stark frequentiert. Mit einer Ausweisung der überregionalen Achse bestehen außerdem auch bessere gewerbliche Entwicklungschancen in einer ländlichen Region.		Begründung: Die im LEP festgelegten überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind auf die Gewährleitung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, die Anbindung ans nationale und europäisch Verkehrsnetz und die Anbindung landesbedeutsamer Gewerbe- und Industriestandorte ausgerichtet. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt. Halberstadt und der Nordharz sind über die überregionalen Achsen in Richtung Braunschweig/Hannover und Magdeburg eingebunden. Die Achse in Richtung Süden, Richtung Hasselfelde-Nordhausen wird als regional bedeutsam eingeschätzt. Im REP Harz ist die Achse bereits als regional bedeutende Achse ausgewiesen.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3807): Forderung: Aufgrund des nicht gegebenen Aufschlussbedarfes weiterer Aufschlussflächen innerhalb des Vorranggebietes V. Flechtinger Höhenzug (Teilbereich Etingen-Maschenhorst) und dem gegebenen Vorrang des Erhalts der vorhandenen Strukturen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist die Ausweisung der vorgenannten Teilfläche aus		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.
dem Landesentwicklungsplan zu streichen.		Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen nebe den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung

Stellungnehmer und Hinweis Kapitel/ Festlegung Abwägung

weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Teil B Kapitel: Teil B – Textliche Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3813): Darüber hinaus sind die Stellungnahmen des Ortschaftsrates Kathendorf vom 20.02.2024 sowie des Ortschaftsrates Eickendorf vom 18.03.2024 (Anlage) vollumfänglich Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.		Begründung: Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3779):		Begründung:
3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-1 Innen- vor Außenentwicklung		Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen.		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.1-3
Stellungnahme: Aufgrund des bereits seit geraumer Zeit anhängigen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Stadt Debisfelde-Weferlingen bereits die vorgenannten Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang besteht die Zielstellung, nach Abschluss des Verfahrens, ein kommunales Flächenmanagement (Leerstandskataster) aufzubauen. Aufgrund der gegebenen Erkenntnisse ist jedoch festzustellen, dass insbesondere bei sanierungsbedürftigen Leerständen wegen der kostenintensiven Entwicklung dieser Standorte derzeit noch kein nachhaltiges Potenzial an Bauwilligen besteht.		
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Teil B Kapitel: 5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen
	Z 5.1.1-5 Erweiterung vor	
	Neuausweisung	

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Z 5.1.1-5 Erweiterung vor Neuausweisung In allen Teilräumen des Landes hat die Erweiterung bestehender Industrieund Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen.

Stellungnahme:

Die derzeitigen innerhalb der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gegebenen Flächenpotenziale stellen sich wie folgt dar:

Erweiterung Gewerbegebiet West — verfügbare Fläche 2,19 ha (potentieller Erwerber — Entwicklungsbegehren liegt bereits vor) Gewerbe- und Industriegebiet "Die Krumme Breite Nr. 0.3"— verfügbare Fläche 0,8 ha GE Bösdorf "Iserfeld Nr. 2"— verfügbare Fläche 1,76 ha

Darüber hinaus gibt es im Bereich der Breitenroder Straße konkrete Entwicklungsabsichten eines potenziellen Investors. In diesem Zusammenhang geht die Stadt Oebisfelde-Weferlingen davon aus, dass es sich einerseits um eine Erweiterung der im Bereich der Breitenroder Straße und im Gewerbe- und Industriegebiet "Krumme Breite" befindlichen Strukturen handelt und darüber hinaus bestehende verkehrliche und leitungsgebundene Infrastrukturen entwickelt werden.

Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Hinweis (BE-ID: 3788):

Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht -zentralen Orten In nicht-zentralen Orten ist die Ausweisung neuer Bauflächen für die Siedlungs- und Verkehrsflächen auf die Eigenentwicklung zu beschränken.

Stellungnahme:

In den Regionalen Entwicklungsplänen kann die Eigenentwicklung gemeindebezogen wie auch ortsteilbezogen/- scharf mit Festlegungen normiert werden.

Bezüglich der vorgenannten Forderung ist es aus Sicht der Stadt Oebisfelde-Weferlingen erforderlich, dass hierzu das konkrete Anforderungsprofil zu definieren ist. In jedem Fall müssen die Kommunen

Teil B

Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten

Abwägungsvorschlag:

Wird teilweise berücksichtigt

Begründung:

Der vorgetragene Belang wird mit dem neuen Kapitel 3.2 zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert.

Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung untersucht werden. Das schließt eine konzeptionelle Regelung zur Wohnbauflächenentwicklung auf Ebene der Regionalplanung nicht aus.

Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
als hoheitliche Planungsträger in die Lage versetzt werden, gleichartige		
Fallkonstellationen nach einheitlichen Standards umsetzen zu können.		
Stellungnehmer ID: 189	Teil B	Abwägungsvorschlag:
Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Kapitel: 6.2.2 Solarenergie	Wird zur Kenntnis genommen
	G 6.2.2-2 Gesamträumliches	-
	Gemeindekonzept	

Hinweis (BE-ID: 3791):

6.2.2. Solarenergie

Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- · das Landschaftsbild,
- · den Naturhaushalt.
- · die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

Stellungnahme:

Aufgrund der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung war auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) die Erarbeitung eines Gesamträumlichen Konzeptes mit dem Ziel der Konzentration der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf städtebaulich verträglichen Standorten gefordert. Seitens des Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) wurde hierzu die Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" (Dezember 2021) herausgegeben.

Das erarbeitete Gesamträumliche Konzept für die Stadt
Oebisfelde-Weferlingen definiert Flächen, die für die Gewinnung von
Solarenergie geeignet sind. Dieses Konzept wird im Rahmen der Aufstellung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Oebisfelde-Weferlingen Bestandteil
der Planunterlagen. Innerhalb des Umweltberichtes zum
Flächennutzungsplan erfolgt die Einarbeitung der Entwicklungsflächen
für Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Solar.

Begründung:

Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen Teil B

Kapitel: 7.2.3 Gewässerschutz Gesamtes Kapitel Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt

Hinweis (BE-ID: 5354):

im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Kathendorf möchte ich dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit Kabinettbeschluss vom 22.12.2023 geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen.

Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt.

G 7.2.3-1 Gewässerschutz

Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß Art. 2 Nr. 18 und 20 EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.

G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung

Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.

G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung

Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden.

Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.

Z 7.2.3-1 Grundwasserschutz

Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das

Begründung:

Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.

Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten

Kapitel/ Festlegung	Abwägung
	Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erschein dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.
	Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die
	unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.
	Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Tail R	Abwägungsvorschlag:
Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-3 Flächenkulisse	Wird zur Kenntnis genommen
3	Begründung:
	Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.
	Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie

Stellungnahme:

errichtet werden.

Konversionsflächen,

Freiraumpotenzial,

Vorgenannte Grundsätze entsprechen den dargelegten Rahmenbedingungen als Bewertungsgrundlage im Gesamträumlichen Konzept.

• technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten

• Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens- zwei Hauptgleisen liegen,

· auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und

gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Teil B Kapitel: 3.1 Siedlungsentwicklung Z 3.1-4 Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 5344): Forderung: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollten einheitliche definierte Planungsstandards im Rahmen der Raumordnung zur Orientierung vorgegeben werden. Darüber hinaus sind die auf Grundlage des Klimawandels gegebenen ökologischen Erfordernisse noch nachhaltiger zu betrachten und zu berücksichtigen.		Begründung: Der vorgetragene Belang wird mit dem neuen Kapitel 3.2 sowie der Festlegung zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert. Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen eine Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung untersucht werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 3.2-2 und G 3.1-6
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3817): im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Kathendorf möchte ich dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit Kabinettbeschluss vom 22.12.2023 geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen.		Begründung: Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.
Im Punkt Z 7.2.2-2, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ist unter XI. der Flechtinger Höhenzug und Lappwald aufgeführt. Im Punkt G 7.2.2-5, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, ist unter 9. der Flechtinger Höhenzug aufgeführt. Teile des Flechtinger Höhenzuges sind bereits im LEP 2010 als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems unter G 90, Punkt 6. aufgeführt. Auf der Karte stellt das Gebiet im LEP 2010 eine weiße Fläche dar. Im jetzigen Entwurf wird diese Fläche mit dem Vorranggebiet für		Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.
Rohstoffgewinnung überdeckt. Unter Punkt G 7.1.4-4 zu lesen, dass der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden soll.		Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

In der Begründung zu Punkt Z 7.1.4-2 steht zu V. geschrieben: Die Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt/Eiche gehen, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb. Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstatten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Anschlusslagerstatten zur Verfügung.

Nach eigenen Angaben der Betreiber sind die Rohstoffe an diesen Standorten noch lange nicht ausgeschöpft. Hier kann noch mehrere Jahrzehnte abgebaut werden, auch aus dem Grund, dass die Absatzmöglichkeiten aktuell nicht erreicht werden. Die Verlängerungen sollen gerade für mehrere Jahrzehnte erteilt worden sein. Warum reicht das nicht aus? Warum muss ein weiterer Standort für den Gesteinsabbau in so unmittelbarer Nähe entstehen?

Der Punkt G 7.1.4-1 beschreibt, dass bei der ökologischen Bewertung von Alternativen die Eingriffe und der Transport am Alternativstandort der Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden sollen.

Im Punkt G 7.1.4-3 wird beschrieben, dass die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange erfolgen soll.

Das ist bei dem geplanten Vorhaben in Etingen-Maschenhorst leider nicht erkennbar.

Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Hinweis (BE-ID: 3793):

G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als Teil B Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen

Begründung:

Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter.

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.

Stellungnahme:

Innerhalb des Gesamträumlichen Konzeptes der Stadt
Oebisfelde-Weferlingen zur Ausweisung von Flächen für
Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden unter Punkt 7 städtebauliche
Abwägungskriterien festgelegt. Innerhalb der festgelegten
städtebaulichen Kriterien hat die Stadt Oebisfelde-Weferlingen die
kommunalen Mindest- bzw. Höchstflächen grenzen für das gesamte
Gemeindegebiet auf maximal 2 % der Gemeindegebietsfläche begrenzt.
Der festgelegte Wert liegt unter der im Landesentwicklungsplan
vorgenannten Vorgabe.

Stellungnehmer ID: 189
Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Teil B Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag:

Wird nicht berücksichtigt

Hinweis (BE-ID: 5770):

im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Eickendorf möchten wir dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes geltend machen und Sie bitten, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen.

Im neu aufgestellten Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt ist das Gebiet des Hartsteintagebaus Etingen-Maschenhorst aus dem Landschaftsschutzgebiet mit Vorrang für Umwelt- und Naturschutz rausgelöst und als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Hierzu widersprechen wir als Ortschaftsrat Eickendorf Sowie im Namen der Bürger unseres Dorfes in folgenden Punkten:

1. Natur und Umwelt

Durch einen Hartsteintagebau müsste gesunder und langfristig aufgeforsteter Wald weichen. Dies hätte Folgen für die im Wald lebenden Tiere wie Rehwild, Schwarzwild, Zugvögel, Füchse und Wölfe - Sogar Jagdfasane und Rebhühner haben sich wieder angesiedelt. Diese Biodiversität spricht für ein gesundes Habitat für viele Tiere. Deshalb ist eine Abstufung der jetzigen Schutzstufe nicht nachvollziehbar. Das Grundwasser müsste für die Rohstoffgewinnung abgesenkt werden. Dies hätte massive Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und die Bevölkerung der Region. Wasser wird eine immer wichtigere Ressource, die aufgrund der Dürren der letzten Jahre einen höheren Stellenwert als

Begründung:

Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.

Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

Hartgestein hat.

Das jetzige Landschaftsschutzgebiet grenzt direkt an das Natura 2000 Gebiet Krumbeck/ Spetze und das Biosphären Reservat Drömling liegt ebenso in unmittelbarer Nähe. Durch die Hebung des Gesteins würde dieser Verbund gestört werden und langfristigen Schaden nehmen. Das Naturschutzgebiet Flechtinger Höhenzug würde Stark geschädigt werden. Ein jahrhunderte altes Entwässerungssystem würde mutwillig zerstört werden. Durch ein Entwässern über den Krumbeck würden seltene Insekten ihren Lebensraum verlieren. Zudem würden durch ein Absenken des Grundwasserspiegels Zugvögel bei ihrer Rast keine Nahrung mehr finden.

Die Filterfunktion des Waldes für Luft und Klima würde entfallen und stattdessen das Klima durch Dieselaggregate, Baumaschinen und LKW Verkehr zusätzlich belastet werden. Die Veränderung des Kleinklimas und Microklimas durch die Waldumwandlung und Waldrodung steht in keinem Verhältnis zur jetzigen Politik der Bundesregierung und der EU. 2. Bevölkerung

Die Einwohner des Dorfes Eickendorf leben gerne in der Nähe des Waldes. Sie nutzen den Wald als Erholungsort, Ausgleich zum Stressigen Alltag sowie um ihren Besuchern zu zeigen, wie schön hier am Wald gelebt wird. Auch Auswertige nutzen den Wald gern für Spaziergänge bzw. als Verbindung zwischen Drömling und Aller-Elbe Radweg.

Dies wird besonders durch den Zuzug junger Familien und dem Verbleib/Rückkehr junger Menschen in Eickendorf deutlich. Beim Absenken des Grundwasserspiegels ist mit Rissen und Schäden an den Gebäuden zu rechnen. Durch den zusätzlichen LKW Verkehr werden die Straßen geschädigt und das Unfallrisiko steigt.

Durch die Schaffung eines industriellen Abbaugebietes würde die Attraktivität des kleinen Dorfes und der ländlichen Region stark negativ beeinträchtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass viele Familien wegziehen und unser Dorf sowie die ländliche Region über die Zeit sterben würde.

- 3. Gestein und Rohstoffgewinnung
- Im Landesentwicklungsplan wird behauptet, dass die Gesteinsvorkommen mittelfristig zur Neige gehen. Da aber die Bestehenden Abbaugebiete verlängert wurden, stimmt diese Behauptung nicht. Die Bundesregierung fordert zum Beispiel in der Vorlage des Ressourcenschutzgesetzes, Recycling von Rohstoffen und eine erneute Verwendung der Materialien. Ein zusätzliches Abbaugebiet ist aus diesen Gründen nicht nachvollziehbar und das Nachhaltigkeitsprinzip, wie es von der EU gefordert wird, steht dem Abbau deshalb auch entgegen.
- 4. Abwägung unterschiedlicher Interessen Uns ist bewusst, dass die Interessen der Bevölkerung nicht über den Interessen des Bergbaus und

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

der Rohstoffgewinnung stehen. Das höchste "Gut" aber ist der Schutz und Erhalt der Umwelt und der Natur. Die Bundesregierung und die Gesetzgebung der EU streben mit ihrem Handeln auch in diese Richtung. Der Flechtinger Höhenzug ist der größte zusammenhängende Wald in dieser Gegend und würde durch den Hartsteintagebau erheblichen Schaden nehmen.

Die Schaffung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Abbaugebiet Etingen-Maschenhorst) ist deshalb nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund fordern wir den Erhalt des jetzigen Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug.

Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Hinweis (BE-ID: 3797):

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind:

I. Colbitz-Letzlinger Heide,

II. Finneplateau,

IN. Genthin,

IV. Halberstadt,

V. Klöden/Elbaue,

VI. Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey,

VII. Talsperrensystem Ostharz/Zillierbachtalsperre,

VIII.Weißenfels/Stößen,

IX. Westfläming und

X. Ziegelrodaer Plateau.

Stellungnahme:

Das Vorranggebiet Wassergewinnung I Colbitz Letzlinger Heide erstreckt sich auch über das nördliche Gebiet der Stadt Oebisfelde-Weferlingen. Aus dem Dargebot dieses Vorranggebietes wird auch das Wasserwerk Oebisfelde (Oebisfeder Wasser und Abwasser GmbH) gespeist. Bei einer rechtsverbindlichen Ausweisung und Abgrenzung dieses Vorranggebietes ergeben sich für andere Nutzungs- und Entwicklungspotenziale grundsätzliche Einschränkungen, da derartige Nutzungen die Qualität und Menge des Wassers nachhaltig beeinträchtigen könnten. Im Zuge von Bauleitplanverfahren zur Entwicklung von anderweitigen Nutzungen ist ein eingehender Abwägungsprozess durchzuführen. Dies gilt beispielsweise für die geplanten Entwicklungsflächen in Oebisfelde, südlich der Ortsumgehung der B 188.

Teil B

Kapitel: 7.1.3 Wasserwirtschaft Z 7.1.3-2 Vorranggebiete Wassergewinnung

Abwägungsvorschlag:

Ist bereits berücksichtigt

Begründung:

Mit der Festlegung von Vorranggebieten wird ein bestimmter Raum für die jeweilige Nutzung oder Funktion raumordnerisch priorisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der priorisierten Nutzung widersprechen sind unzulässig.

Vorranggebebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung wird der Schutz von Trinkwasserressourcen in diesen Gebieten raumordnerisch priorisiert. Ob und in welchem Umfang andere Raumnutzungen oder Raumfunktionen vereinbar sind mit den Belangen des Trinkwasserschutzes kann nicht pauschal beurteilt werden. Hierfür bedarf es einer landesplanerischen Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für eine bestimmte Nutzung erfolgt kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen.

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Wassergewinnung ausgenommen.
Stellungnehmer ID: 189	Teil B	Abwägungsvorschlag:
Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und	Wird nicht berücksichtigt

Rohstoffgewinnung

Rohstoffgewinnung

Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für

Hinweis (BE-ID: 3818):

im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Eickendorf möchten wir dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes geltend machen und Sie bitten, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen.

Im neu aufgestellten Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt ist das Gebiet des Hartsteintagebaus Etingen-Maschenhorst aus dem Landschaftsschutzgebiet mit Vorrang für Umwelt- und Naturschutz rausgelöst und als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Hierzu widersprechen wir als Ortschaftsrat Eickendorf sowie im Namen der Bürger unseres Dorfes in folgenden Punkten:

1. Natur und Umwelt

Durch einen Hartsteintagebau müsste gesunder und langfristig aufgeforsteter Wald weichen. Dies hätte Folgen für die im Wald lebenden Tiere wie Rehwild, Schwarzwild, Zugvögel, Füchse und Wölfe - sogar Jagdfasane und Rebhühner haben sich wieder angesiedelt. Diese Biodiversität spricht für ein gesundes Habitat für viele Tiere. Deshalb ist eine Abstufung der ietzigen Schutzstufe nicht nachvollziehbar. Das Grundwasser müsste für die Rohstoffgewinnung abgesenkt werden. Dies hätte massive Auswirkungen für Tiere, Pflanzen und die Bevölkerung der Region. Wasser wird eine immer wichtigere Ressource, die aufgrund der Dürren der Setzten Jahre einen höheren Stellenwert als Hartgestein hat.

Das ietzige Landschaftsschutzgebiet grenzt direkt an das Natura 2000 Gebiet Krumbeck/ Spetze und das Biosphären Reservat Drömling liegt ebenso in unmittelbarer Nähe. Durch die Hebung des Gesteins würde dieser Verbund gestört werden und langfristigen Schaden nehmen. Das Naturschutzgebiet Flechtinger Höhenzug würde stark geschädigt werden. Ein jahrhunderte altes Entwässerungssystem würde mutwillig zerstört werden. Durch ein Entwässern über den Krumbeck würden

Begründung:

Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.

Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren. auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

seltene Insekten ihren Lebensraum verlieren. Zudem würden durch ein Absenken des Grundwasserspiegels Zugvögel bei ihrer Rast keine Nahrung mehr finden.

Die Filterfunktion des Waldes für Luft und Klima würde entfallen und stattdessen das Klima durch Dieselaggregate, Baumaschinen und LKW Verkehr zusätzlich belastet werden. Die Veränderung des Kleinklimas und Microklimas durch die Waldumwandlung und Waldrodung steht in keinem Verhältnis zur jetzigen Politik der Bundesregierung und der EU.

2. Bevölkerung

Die Einwohner des Dorfes Eickendorf leben gerne in der Nähe des Waldes. Sie nutzen den Wald als Erholungsort, Ausgleich zum stressigen Alltag sowie um ihren Besuchern zu zeigen, wie schön hier am Wald gelebt wird. Auch Auswertige nutzen den Wald gern für Spaziergänge bzw. als Verbindung zwischen Drömling und Aller-Elbe Radweg.

Dies wird besonders durch den Zuzug junger Familien und dem Verbleib/Rückkehr junger Menschen in Eickendorf deutlich.

Beim Absenken des Grundwasserspiegels ist mit Rissen und Schäden an den Gebäuden zu rechnen. Durch den zusätzlichen LKW Verkehr werden die Straßen geschädigt und das Unfallrisiko steigt.

Durch die Schaffung eines industriellen Abbaugebietes würde die Attraktivität des kleinen Dorfes und der ländlichen Region stark negativ beeinträchtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass viele Familien wegziehen und unser Dorf sowie die ländliche Region über die Zeit sterben würde.

3. Gestein und Rohstoffgewinnung

Im Landesentwicklungsplan wird behauptet, dass die Gesteinsvorkommen mittelfristig zur Neige gehen. Da aber die Bestehenden Abbaugebiete verlängert wurden, stimmt diese Behauptung nicht. Die Bundesregierung fordert zum Beispiel in der Vorlage des Ressourcenschutzgesetzes, Recycling von Rohstoffen und eine erneute Verwendung der Materialien. Ein zusätzliches Abbaugebiet ist aus diesen Gründen nicht nachvollziehbar und das Nachhaltigkeitsprinzip, wie es von der EU gefordert wird, steht dem Abbau deshalb auch entgegen.

4. Abwägung unterschiedlicher Interessen

Uns ist bewusst, dass die Interessen der Bevölkerung nicht über den Interessen des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung stehen. Das höchste "Gut" aber ist der Schutz und Erhalt der Umwelt und der Natur. Die Bundesregierung und die Gesetzgebung der EU streben mit ihrem Handeln auch in diese Richtung. Der Flechtinger Höhenzug ist der größte zusammenhängende Wald in dieser Gegend und würde durch den

der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

Hartsteintagebau erheblichen Schaden nehmen.

Die Schaffung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Abbaugebiet Etingen-Maschenhorst) ist deshalb nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund fordern wir den Erhalt des jetzigen Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug.

Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Hinweis (BE-ID: 5355):

im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Kathendorf möchte ich dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit Kabinettbeschluss vom 22.12.2023 geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in der Stellungnahme der Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen. Das UNESCO-Biosphärenreservat Drömling grenzt fast an den Flechtinger Höhenzug an. Hier wird alles getan, um den ökologischen Verbund zu fördern und zu stärken. Durch das Vorhaben würde der ökologische Verbund unterbrochen werden, indem ein wertvoller Wald und damit wichtiger Lebens-, Nahrungs- und Zugraum zerstört wird. Ist dieser Verbund zwischen dem Flechtinger Höhenzug und dem Drömling es nicht wert, erhalten und gefördert zu werden? Nicht nur der Abbau, sondern vor allem auch der Transport. beeinträchtigen unsere Region und die Ortschaften erheblich negativ. Die Straßen sind schon jetzt in einem miserablen Zustand. Die Häuser wackeln und in den Schränken klirren die Gläser. Wenn jetzt noch mehr Tonnen über die Straßen rollen, ist es eine Frage der Zeit, bis die Häuser Schaden nehmen. Die ohnehin schon benachteiligte ländliche Region ist dann noch weniger wert, obwohl sie doch gefördert werden soll.

Politiker aus den unterschiedlichsten Fraktionen waren auf unsere Initiativen vor Ort, haben sich ein Bild gemacht, haben mit den Einheimischen gesprochen und ihre Unterstützung zugesagt.

Nicht zu verstehen ist ebenfalls die Tatsache, dass mit Kaufvertrag vom 01.02.2022 knapp 60 ha Landeswald an den Vorhabensträger verkauft wurden. Dazu gab es Anfragen von Landtagsabgeordneten, die zwar beantwortet wurden, aber keinesfalls so hingenommen werden sollten. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit den Menschen und mit der Natur umgegangen wird. Wir bitten eindrücklich, die Teilfläche

Teil B
Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und
Rohstoffgewinnung
G 7.1.4-2 Vorranggebiete für
vorsorgende Rohstoffsicherung

Abwägungsvorschlag:

Wird nicht berücksichtigt

Begründung:

Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.

Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des

Kapitel/ Festlegung Stellungnehmer und Hinweis Abwägung Etingen-Maschenhorst aus dem Punkt V. zu entnehmen. Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilflächen des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen von konkreten Abbauplanungen vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3 Stellungnehmer ID: 189 Teil B Abwägungsvorschlag: Stadt Oebisfelde-Weferlingen Kapitel: 7.2.2 Natur- und Wird nicht berücksichtigt Landschaftsschutz Gesamtes Kapitel Hinweis (BE-ID: 5352): Begründung: im Namen des Ortschaftsrates und der Einwohner von Kathendorf möchte Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren ich dringend Einwände zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Landesentwicklungsplanes (LEP) mit Kabinettbeschluss vom 22.12.2023 Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher geltend machen und bitte Sie höflichst, diese in der Stellungnahme der wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Stadt Oebisfelde-Weferlingen einfließen zu lassen. Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden. Auch die folgenden Punkte, die sehr ausführlich beschrieben und Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und begründet sind, und von uns sehr begrüßt werden, werden bei dem Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren Vorhaben nicht oder kaum berücksichtigt. auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft

Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

G 7 2 2-1 Ressourcenschutz

Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

G 7.2.2-2 Vermeidung von Freiraumzerschneidung Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.

G 7.2.2-3 Artenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ihr internationales Schwerpunktvorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden. In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

G 7.2.2-4 Biodiversität

Zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden.

G 7.2.2-6 Ökologisches Verbundsystem

Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sollen durch ein

den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein.

Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender

Kapitel/ Festlegung

Abwägung

länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem vernetzt werden. Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln.

All diese Grundsätze, die im LEP so zutreffend begründet wurden, sind durch einen neuen Standort eines Gesteinsabbaus und der damit verbundenen Waldrodung in Etingen-Maschenhorst nicht gegeben.

Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Hinweis (BE-ID: 3802):

7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind: *Tabelle 1*

Stellungnahme:

Innerhalb des Landesentwicklungsplan 2010 ist das Vorranggebiet XX. Hartgestein Flechtinger Höhenzug auf einen Bereich südwestlich von Flechtingen begrenzt. Das Gemeindegebiet der Stadt Oebisfelde-Weferlingen wurde aufgrund der bestehenden umweltrechtlichen Belange nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat sich bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplan für die Planregion Magdeburg mit dieser Systematik umfangreich auseinandergesetzt. Nach Einschätzung der Stadt werden mit der Ausweisung der Erweiterung dieses Vorranggebietes die gegebenen naturschutzrechtlichen Belange und der tatsächlich mittelfristig bestehende Rohstoffbedarf nicht in dem erforderlichen Maße bewertet und berücksichtigt. Entgegen der Aussagen innerhalb des Entwurfs des Landesentwicklungsplan können die bereits aufgeschlossenen Rohstofflagerflächen einen mittelfristigen Bedarf für die nächsten 30 Jahre decken. Der innerhalb des Landesentwicklungsplan prognostizierte zusätzliche Bedarf wurde innerhalb der Planung nicht belastbar dargestellt.

Teil B
Kapitel: 7.1.4 Rohstoffsicherung und
Rohstoffgewinnung
Z 7.1.4-2 Vorranggebiete für
Rohstoffgewinnung

Abwägungsvorschlag:

Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3.

Wird nicht berücksichtigt

Begründung:

Die Gewinnung von Bodenschätzen kann aufgrund deren Standortgebundenheit nur dort erfolgen, wo sie geologisch verbreitet sind. Die Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug sind von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sich hier die nördlichsten Hartgesteinsvorkommen Deutschlands befinden.

Die derzeitige Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20-25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung weiterer Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Im Landesentwicklungsplan werden landesbedeutsame, erkundete Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert, um diese u.a. vor einer Verbauung zu schützen und somit die Versorgung der Volkswirtschaft mit dem jeweiligen Rohstoff zu sichern. Es werden aber keine Aussagen zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe getroffen. Diese Aspekte sind Gegenstand des jeweiligen bergrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Eine Prognose der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Umsetzung des Landesentwicklungsplans resultieren, wird gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bereits im Zuge der Durchführung der

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
		Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans erstellt. Die Ergebnisse dieser sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesem ist zu entnehmen, dass die Festlegung der Teilfläche Etingen-Maschenhorst des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. V Hartgestein Flechtinger Höhenzug einer vertieften Betrachtung unterzogen wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass negative Umweltauswirkungen aus einer Umsetzung der Festlegung resultieren können. Die im Einzelnen prognostizierten möglichen Umweltauswirkungen führen im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung jedoch zu keiner Veränderung der avisierten Festlegung, da es aus landesplanerischer Sicht nicht unmöglich erscheint, dass negative Umweltauswirkungen im Rahmen einer konkreten Abbauplanung vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens können auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens und im Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ermittelt und abschließend bewertet werden. Diese Erkenntnisse fließen in die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens zur Gewinnung von Rohstoffen ein. Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 7.1.4-3
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Teil B Kapitel: 7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Abwägungsvorschlag: Wird nicht berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3811): Z 7.2.2-2 Vorranggebiete für Natur und Landschaft Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind: *Tabelle 2* In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. Zu XI.: Erhaltung und Sicherung eines Laubwaldkomplexes des Flechtinger		Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erfolgt auf Grundlage von fest definierten Kriterien. Dazu zählen bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) sowie Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitaten und Lebensräumen von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt.

Stellungnehmer und Hinweis Kapitel/ Festlegung Abwägung Höhenzuges mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften, insbesondere den strukturreichen, zum Teil ausgedehnten Laubwäldern, naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frischwiesen, welche landesweit bedeutende Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien beherbergen und als Brutrevier, vor allem von Kranich und Schwarzstorch wertvoll sind.

Stellungnahme:

Die unter der Begründung zu 7.2.2-2 unter XI. getroffenen Darlegungen werden vollumfänglich geteilt. Die dort definierten Voraussetzungen sind im Rahmen der Ausdehnung des Vorranggebietes jedoch mindestens auf die Flächen des Flechtinger Höhenzuges auszudehnen. Darüber hinaus ist im Rahmen der weiteren Betrachtungen auch die Verbundwirkung zum Naturschutzgebiet Ohre-Drömling zu untersuchen und zu bewerten.

Forderung:

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft XI. ist auf die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes Flechtinger Höhenzug zu erweitern.

Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Hinweis (BE-ID: 3773):

Der innerhalb der vorgenannten Begründung für eine angemessene Erreichbarkeit definierte Zeitrahmen von 15 Minuten berücksichtigt in keinster Weise die gegebenen ländlichen Strukturen. Dies gilt insbesondere, sofern aufgrund der gegebenen Vorgaben für die

Ausweisung grundzentraler Orte, die Anzahl noch weiter reduziert wird.

Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Hinweis (BE-ID: 3795):

G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen Die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen können durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus kann

Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren

Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren

Teil B

Kapitel: 6.2.2 Solarenergie G 6.2.2-5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen

Im Bereich des Flechtinger Höhenzugs sind alle Naturschutzgebiete und Bereiche schützenswerter Arten, die diesen Kriterien entsprechen, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XI "Flechtinger Höhenzug und Lappwald" raumordnerisch gesichert. Weitere naturschutzfachlich wertvolle Räume im Bereich des Flechtinger Höhenzugs werden in die im

Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebietskulisse des ökologischen Verbundsystems integriert. Ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet ist kein Kriterium für die Festlegung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses hat sich in bestimmten Bereichen des Flechtinger Höhenzugs jedoch der Belang der Rohstoffgewinnung gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchgesetzt, weshalb in diesen Räumen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden.

Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 7.2.2-5 und G 7.2.2-8.

Abwägungsvorschlag:

Wird teilweise berücksichtigt

Begründung:

Die Festlegung und Begründung wird angepasst. Zudem kann im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden.

Der Regelungsgegenstand ist im 2. Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen

Begründung:

Die vorgetragene Anmerkung hat lediglich Hinweischarakter. Da die Gemeinden einerseits ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen aufstellen sollen, während andererseits den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit

Hinweis (BE-ID: 3771):

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen. Stellungnahme:		eingeräumt wird, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen festzulegen, könnte dies die kommunale Planungshoheit beeinträchtigen, die gemeindliche Planung unterlaufen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung verringern.
zur Kenntnis genommen		Aus diesen Gründen wird diese Festlegung ersatzlos gestrichen.
Stellungnehmer ID: 189	Teil B	Abwägungsvorschlag:
Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-1 Aufgabe der Grundzentren	Wird zur Kenntnis genommen
Hinweis (BE-ID: 3767):		Begründung:
2.5.3 Grundzentren		Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf Ebene der Regionalplanung
Z 2.5.3-1 Aufgabe der Grundzentren		unter Beachtung aller definierter Kriterien. Zudem sind in den Regionalen
Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von		Entwicklungsplänen die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen.
Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht		Die Regelungen für ein gemeinsames Grundzentrum als begründeter
weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen.		Einzelfall sind zu beachten.
Stellungnahme:		Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden
Bereits aus dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen		Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5.3-2, Z 2.5.3-3 und Z 2.5.3-4
Entwicklungsplanes ist bekannt, dass die Thematik zur Ausweisung		
grundzentraler Orte nachhaltigen formalrechtlichen Bedingungen unterliegt.		
Innerhalb dieses Prozesses hatte zwischenzeitlich die Ortschaft Weferlingen		
ihren Status als Grundzentrum "verloren". Die Regionale		
Planungsgemeinschaft hatte auf Grundlage der Bedeutung der beiden		
Hauptorte innerhalb der Stadt Oebisfelde-Weferlingen die Entwicklung eines		
geteilten Grundzentrums favorisiert. Innerhalb dieses		
Abstimmungsprozesses und der im Rahmen der durch die obere		
Raumordnungsbehörde gegebenen Hinweise soll auf Grundlage des		
derzeitigen Entwurfes zum Regionalen Entwicklungsplan auch der Ortsteil		
Weferlingen den Status eines Grundzentrums erhalten.		
Nach Prüfung der innerhalb der Begründung zu Z 2.5.3-2 dargestellten		
Rahmenbedingungen ist festzustellen, dass neben dem Ort Oebisfelde auch		
der Ort Weferlingen die dort beschriebenen		
Vorgaben, mit Ausnahme der Vorgabe ÖPNV-Knotenpunkt (Weferlingen),		
erfüllt.		
Stellungnehmer ID: 189	Teil B	Abwägungsvorschlag:
Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Kapitel: 2.5.3 Grundzentren	Wird berücksichtigt
	Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	

Begründung:

Seite 2356 von 3583

Übersicht über die Abwägung der Hinweise zum Ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt

Stellungnehmer und Hinweis	Kapitel/ Festlegung	Abwägung
Innerhalb der Begründung zu Z 2.5.3-2 wird weiterhin die Voraussetzung einer positiven Entwicklungsperspektive des zentralen Ortes definiert. Aus Sicht der Stadt Oebisfelde-Weferlingen ist dies innerhalb der Begründung noch detaillierter zu erläutern. Grundsätzlich ist demografisch von einem weiteren Rückgang der Bevölkerungszahlen auszugehen. Ist eine positive Entwicklungsperspektive erreicht, wenn der tatsächliche Bevölkerungsrückgang geringer ist, als der Wert, der innerhalb der Regionalisierten Bevölkerungsprognose dargestellt ist?		Die Festlegung und Begründung wird angepasst und die Ausführungen zur demografischen Entwicklungsfähigkeit klargestellt. Ein hoher Gebährfähigenanteil an der Gesamtbevölkerung trägt mithin am meisten zu einer positiven demo-graphischen Entwicklungsfähigkeit bei, gefolgt von einer positiven Bevölkerungsentwicklung und einem guter Jugendquotienten, während ein hoher Altersquotient die Entwicklungsfähigkeit eines Orts hemmt. Eine positive Entwicklungsfähigkeit eines Orts ist gegeben, wenn das Ergebnis bzw. die Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik Werte der demografischen Faktoren aufzeigt bzw. aufzeigen, die eine positive demografische Entwicklungsfähigkeit des Orts erkennen und begründen lassen. Die tatsächlich ermittelte Entwicklung eines Orts ist erheblich genauer als eine Prognose es je sein kann. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgender Festlegungsnummer aufgeführt: Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 189 Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Teil B Kapitel: 2.5.3 Grundzentren Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren	Abwägungsvorschlag: Wird teilweise berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3769): Forderung: Sofern seitens des Landes für die Ausweisung eines grundzentralen Ortes die Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt gefordert wird, sollte das Land auch die entsprechenden Voraussetzungen für die Entwicklung und den Betrieb einer derartigen Netzstruktur schaffen. Seitens der Stadt Oebisfelde-Weferlingen wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die ländlichen Regionen teilweise vollständig von einer ÖPNV-Vernetzung abgekoppelt sind.		Begründung: Das Kriterium zur Bestimmung der Grundzentren wird angepasst. Die Kriterien der straßengebundenen und schienengebundenen Anbindung werden als alternative Kriterien festgelegt. Zudem kann im begründeten Ausnahmefall in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden. Der Regelungsgegenstand ist im 2.Entwurf unter folgenden Festlegungsnummern aufgeführt: Z 2.5-3 und Z 2.5.3-2
Stellungnehmer ID: 191 Stadt Oschersleben (Bode)	Teil B Kapitel: Festlegungskarte 1 – Raumstruktur Gesamtes Kapitel	Abwägungsvorschlag: Wird berücksichtigt
Hinweis (BE-ID: 3347): 2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen (Seite 46) Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen		Begründung: Der Verlauf der Achse wird entsprechend angepasst.